

BGH:

Tausende dürfen Lebensversicherung widerrufen

FinanceScout24

12.05.2014



Der Bundesgerichtshof hat das Widerspruchsrecht von Versicherungskunden gestärkt. Wer falsch informiert wurde, darf auch jetzt noch seine Lebensversicherung widerrufen. Da die Versicherung alle eingezahlten Beiträge voll zurückzahlen muss und keine Vorfälligkeitsentschädigung berechnen darf, bietet sich für Versicherte, die ohnehin kündigen wollten, eine gute Möglichkeit.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Kunden, die vor Jahren falsch über ihr **Widerspruchsrecht** informiert wurden, aufgrund dessen noch heute ihre Lebensversicherung nicht kündigen, wohl aber widerrufen dürfen. Nach einem Bericht der „Wirtschaftswoche“ betrifft das Urteil prinzipiell alle zwischen 1994 und 2007 abgeschlossenen Verträge.

Urteil stärkt Widerspruchsrecht

Die Richter gaben in ihrem Urteil einem Kunden Recht, der eine 1998 abgeschlossene Kapitallebensversicherung nach fast zehn Jahren widerrufen wollte. Ähnlich wie schon bei vielen fehlerhaften Verträgen von Bau-Darlehen stellten die Richter fest, dass es auch bei den Lebensversicherungen **Fehler im Vertragswerk** gebe. Wer unzureichend oder falsch über das Widerspruchsrecht belehrt worden ist, darf die Lebensversicherung widerrufen. Damit erklärten die Richter auch eine gesetzliche Regelung für unwirksam, die besagte, dass ein Widerspruch mehr als ein Jahr nach der ersten Beitragszahlung nicht mehr möglich sei.

Vorsicht! Lebensversicherung nicht kündigen sondern „widerrufen“

Auch wenn der Begriff „Kündigen“ im Zusammenhang mit dem „Widerrufen“ häufig verwendet wird, sollten Versicherte nicht den Fehler machen und in ihrem Schreiben an die Versicherung von einer Kündigung sprechen, rät die „Frankfurter Rundschau“. Wer sich tatsächlich **ohne finanzielle Verluste** von seiner Lebensversicherung trennen möchte, muss dem Vertrag **widersprechen**. Kunden sollten Ihre Police jetzt nicht vorschnell widerrufen, empfiehlt jedoch Martin Oetzmann vom Bund der Versicherten in Henstedt-Ulzburg bei Hamburg. Noch sei nicht entschieden, wie viel Geld den Kunden wirklich von der Versicherung ausgezahlt werden muss.

Das Urteil betrifft viele Verträge, die zwischen 1994 und Ende 2007 abgeschlossen wurden. Die jetzt für ungültig erklärte **Vertragsklausel** zum Widerspruchsrecht wird von den Versicherungen seit 2008 nicht mehr verwendet.